

Kurztitel

Kunststeinerzeuger-Meisterprüfungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 213/1982

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.08.1982

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Beachte

Mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage außer Kraft getreten (vgl. BGBI. I Nr. 63/1997).

Text**Fachkunde**

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde
 - a) Vorkommen, Eigenschaften und Verarbeitung der für die Kunststeinherstellung gebräuchlichsten Rohstoffe,
 - b) Zement und Gesteinsarten sowie ihre Unterschiede in bezug auf Härte,
 - c) Mischungen, die für die Kunststeinherstellung am häufigsten verwendet werden,
 - d) Bewehrung,
 - e) Aufbewahrung, Lagerung und Möglichkeiten der Anwendung der Rohstoffe,
 - f) Korngrößenzusammenstellung, Treib- und Schwunderscheinungen,
 - g) Schäden durch Witterungseinflüsse, Materialfehler und fehlerhafte Bearbeitung,
 - h) Isolierstoffe, Dichtungs- und Härtemittel gegen Zerstörung und Abnutzung,
 - i) Möglichkeiten der Verwendung chemischer Hilfsstoffe,
 - j) Farbstoffe, die bei der Kunststeinherstellung verwendet werden;
2. Werkzeug- und Gerätekunde
Arbeitsgeräte, Maschinen, Arbeitsgerüste und ihre Wartung.

Schlagworte

Prüfungstoff, Treiberscheinungen, Dichtungsmittel, Werkzeugkunde

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

Gesetzesnummer

10006734

Dokumentnummer

NOR12073417

alte Dokumentnummer

N51982172300